

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0495/2019
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach	07.11.2019	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Protokoll der Klausurtagung des Integrationsrates der Stadt Bergisch Gladbach am 24. August 2019

Inhalt der Mitteilung

PROTOKOLL

Der Klausurtag des Integrationsrates der Stadt Bergisch Gladbach am 24. August 2019 mit den Themenschwerpunkten „Vorstellung des fortgeschriebenen Integrationskonzeptes“ sowie „Integrationsrat oder Integrationsausschuss – welches Modell bevorzugt der Integrationsrat zukünftig?“ wird vorgestellt.

1. Vorstellung des fortgeschriebenen Integrationskonzeptes

Der Vorsitzende begrüßt die Teilnehmer*innen zur Klausurtagung des Integrationsrates, bedankt sich für das zahlreiche Erscheinen, entschuldigt die Mitglieder, die verhindert sind und eröffnet die Tagung.

Der „VORENTWURF des Integrationskonzept 2020-2025 – Von Bergisch Gladbach für Bergisch Gladbach“ wird von Frau Mrziglod erläutert.

Die vorgeschlagenen und eingebrachten Änderungen und Konkretisierungen, die in der Klausurtagung erarbeitet wurden, werden aufgenommen.

Frau Mrziglod erstellt eine Liste der Anmerkungen (s. Anlage 1), die sich aus der Klausurtagung ergeben haben und fügt diese in den „ENTWURF Integrationskonzept 2020-2025 – Von Bergisch Gladbach für Bergisch Gladbach“ ein.

2. „Integrationsrat oder Integrationsausschuss – welches Modell bevorzugt der Integrationsrat zukünftig?“

Der Vorsitzende, Herr Basyigit, begrüßt Herrn Erkan Zorlu, Vertreter des Landesintegrationsrates und bedankt sich für sein Kommen.

Herr Zorlu erklärt anhand einer Präsentation (s. Anlage 2) worin der Unterschied zwischen einem „Integrationsrat“ und einem „Integrationsausschuss“ begründet ist.

Er beginnt mit dem Hinweis, dass sich in der geänderten Fassung des §27 GO NRW die Überschrift von „Integration“ zu „**Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte**“ geändert hat.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (Stand Oktober 2018)

Anmerkung der Verwaltung:

§27 GO NRW Absatz 12:

„Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss (Integrationsausschuss) gebildet werden. Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss § 57 Absatz 4 Satz 1 und § 58 anzuwenden. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder muss die Zahl der vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder und der vom Rat nach § 58 Absatz 3 bestellten sachkundigen Bürger übertreffen. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.“

Inhaltliche Änderung des §27 GO NRW Absatz 12:

Herr Zorlu führt an, dass der *Integrationsausschuss* ein beratender Ausschuss ist, auf den die Vorschriften über den *Integrationsrat* grundsätzlich weiter anzuwenden sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Direktwahl von Vertreter*innen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte, der Zusammensetzung des Integrationsausschusses, in der die direkt gewählten Vertreter*innen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte in der Mehrheit sind sowie die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

Informationen zu den Wahlen 2020

Herr Zorlu erklärt, dass der Landesintegrationsrat „Listenwahlen“ präferiert. Diese Haltung wird damit erklärt, dass mit einer Listenwahl die Nachfolgeregelung und somit die Beschlussfähigkeit gewahrt werden kann. Der Listenführer ist für die Nachfolgeregelung zuständig. Neben Parteilisten könnte es unabhängige Listen geben. Vorteil von Parteilisten ist die Finanzierung von Wahlwerbung (Wahlplakaten/Flyern). Es sei zu bedenken, dass ausschließlich „ordentlich gewählte Mitglieder“ in Fachausschüsse bestellt werden können.

Auf die Frage nach der Erreichbarkeit der Wahlberechtigten, die nicht in Bergisch Gladbach eingebürgert wurden, aber ihren Wohnsitz in Bergisch Gladbach haben, erklärt Herr Zorlu, dass das Innenministerium eine Software entwickelt habe, um eingebürgerte Menschen in der Bundesrepublik zu erfassen. Das würde bedeuten, dass Bergisch Gladbacher Migrant*innen bei abweichendem Einbürgerungsort über diese Software ermittelt und angeschrieben werden könnten.

Herr Zorlu erinnert in diesem Zusammenhang die Mitglieder des Integrationsrates daran, dass wahlberechtigte Personen sich bis zu 12 Tage vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen können.

Der Integrationsrat

Herr Zorlu weist darauf hin, dass der Integrationsrat nach Innen und Außen von der bzw. dem Vorsitzenden vertreten wird. Ein Vorstand kann gewählt werden, dies ist allerdings nicht zwingend, wird aber für eine Nachfolgeregelung empfohlen.

Anmerkung der Verwaltung:

In der gesetzlichen Regelung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen heißt es: „Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.“ Der bzw. die Vorsitzende und mindestens eine oder mehrere Stellvertretungen sind zu wählen. Diese bilden aber nicht gemeinsam ein formales Organ „Vorstand“, wie es z.B. bei Vereinen der Fall ist. Dies sieht auch die Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach nicht vor. Sie legt fest, dass drei Stellvertretungen des Vorsizes zu wählen sind. Und dass die Tagesordnung im Einvernehmen zwischen Vorsitz und Stellvertretungen (und im Benehmen mit dem Bürgermeister) aufzustellen ist. Die Geschäftsordnung kann der Integrationsrat ändern, muss aber die Vorgabe der GO NRW berücksichtigen, dass mindestens eine Stellvertretung des Vorsizes zu wählen wäre.

Des Weiteren führt Herr Zorlu aus, dass der/die Vorsitzende die Tagesordnung mit Benehmen der Verwaltung abstimmt. Bei themenrelevanten Anträgen, z.B. neuzugewanderter Menschen und Themen im Bereich Integration und Migration, muss der/die Vorsitzende und die Verwaltung darauf achten, dass die Beratungsfolge eingehalten wird. Das bedeutet, dass Anträge immer erst in dem Fachausschuss (in diesem Fall der Integrationsrat) beraten werden, bevor diese in den Gremien „Jugendhilfeausschuss“ oder dem „Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann“ zur Entscheidung vorgelegt werden.

Anmerkung der Verwaltung:

§27 GO NRW Absatz 8 gibt vor: „Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Integrationsrat kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.“

Die Geschäftsordnung für den Integrationsrat regelt dies in § 1 Aufgaben:

„Der Integrationsrat vertritt die Interessen aller in Bergisch Gladbach lebenden Nichtdeutschen, aber auch der Deutschen ausländischer Herkunft.

Der Integrationsrat setzt sich für ein friedliches Zusammenleben und die freie Entfaltung der in Bergisch Gladbach lebenden Menschen aus allen Kulturkreisen und Herkunftsgebieten ein. Er fördert deshalb den bewussten Umgang mit den in der Mehrheitsbevölkerung und den in den Bevölkerungsgruppen der Zugewanderten geltenden Werten und Normen.

Der Integrationsrat berät den Rat, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in allen Angelegenheiten, die nichtdeutsche Mitbürgerinnen und Mitbürger betreffen. Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt Bergisch Gladbach befassen. Hierzu ergreift er Initiativen, stellt Anträge und gibt Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen ab.

Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

Die Geschäftsführung des Integrationsrates wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister – Fachbereich Jugend und Soziales – wahrgenommen.“

Herr Zorlu weist darauf hin, dass jeder Antrag, der dem Integrationsrat eingereicht wird, auf die Tagesordnung der Integrationsratssitzung gesetzt werden muss.

Anmerkung der Verwaltung:

Es gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach: „Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Integrationsratsmitglieder vorgelegt werden.“

Der Unterschied zwischen Integrationsausschuss und Integrationsrat

Herr Zorlu führt an, dass bei einem *Integrationsausschuss* der Rat die Möglichkeit hat, anstelle eines Ratsmitgliedes einen „sachkundigen Bürger“ zu bestellen.

Für die Wertschätzung des Gremiums ist es wünschenswert, dass Ratsmitglieder in einem Integrationsrat vertreten sind. Ganz unabhängig von den bestellten Ratsmitgliedern könnten zusätzlich sachkundige Bürger eingeladen werden.

In Nordrhein-Westfalen machen Integrationsausschüsse einen geringen Anteil aus. Mehrheitlich, und das empfiehlt der Landesintegrationsrat für eine Einheitlichkeit in Nordrhein-Westfalen, wurden Integrationsräte gebildet.

Herr Zorlu weist darauf hin, dass es Aufgabe des Rates sei, einen Änderungsantrag zu stellen, sollte er anstelle eines Integrationsrates einen Ausschuss bevorzugen.

Anmerkung der Verwaltung:

Das Stellen eines Änderungsantrages wäre Aufgabe der Ratsmitglieder und Fraktionen. Der Rat wäre zuständig für einen Beschluss über einen solchen Antrag, z.B. betreffend eine Änderung der Wahlordnung des Integrationsrates und der Zuständigkeitsordnung, was rechtzeitig vor der Kommunalwahl und Integrationsratswahl geschehen müsste. Grundsätzlich kann eine solche Anregung aber auch aus dem Integrationsrat oder aus der Verwaltung heraus in die Ausschüsse und in den Rat oder von jedermann als Anregung gemäß § 24 GO NRW in den AAB eingebracht werden.

Für die anstehenden Wahlen 2020 bietet der Landesintegrationsrat ein Seminar für die Integrationsräte an. Darin werden Fragen bearbeitet, die für Neuwahlen relevant sind:

- Wo finde ich potentielle Mitglieder (z.B. Neuzugewanderte)?
- Wie spreche ich die potentiellen Mitglieder an?
- Was für Aufgaben erwartet die potentiellen Mitglieder im Integrationsrat?

3. Anfragen aus der Klausurtagung an die Integrationsbeauftragte:

Welcher „Herkunftssprachliche Unterricht (HSU)“ wird an welcher Schule angeboten?

Für das Schuljahr 2018/2019 werden angeboten:

Albanisch	GHS Im Kleefeld / GGS Gronau / KGS Hand
Arabisch	Nelson-Mandela – Gesamtschule / Nicolaus-Cusanus – Gymnasium
Griechisch	GGs Hebborn / Nelson-Mandela – Gesamtschule
Italienisch	EGS Bensberg / GHS Im Kleefeld / KGS Hand / IGS Paffrath
Polnisch	Nelson-Mandela – Gesamtschule / Albertus-Magnus – Gymnasium
Spanisch	Nicolaus-Cusanus – Gymnasium
Türkisch	GGs: Heidkamp, Paffrath, Im Kleefeld, Gronau, An der Strunde, Hebborn Förderschule im Verbund Mitte/Nord, EGS Bensberg, Nelson-Mandela Gesamtschule, KGS Hand
Russisch	Otto-Hahn – Realschule, IGS Paffrath, KGS Hand

Anhang:

- 1) Liste von Anmerkungen
- 2) Präsentation „Änderung der Gemeindeordnung NRW § 27 GO NRW“